

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z43.006/0002-I 8/2014**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2130
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Hartmut HallerBundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 WienBetrifft: Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2014; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2014 folgende Stellungnahme zu erstatten:

I. Allgemeines

Die vorgesehenen Änderungen des Sozialrechts sind generell und auch im vorliegenden Zusammenhang grundsätzlich geeignet, die Anzahl der vor den Sozialgerichten geführten Verfahren noch stärker in Richtung einer (ressourcenmäßig bedenklichen) Mehrbelastung der schon jetzt überdurchschnittlich ausgelasteten Gerichte zu beeinflussen.

II. Anknüpfend an die vorgesehene Schaffung einer Regressmöglichkeit für den Pensionsversicherungsträger bei Anspruch auf Rehabilitationsgeld (§ 332 Abs. 1a ASVG):

Gemäß § 324 Abs 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) tritt in Fällen, in denen ein Renten(Pensions)berechtigter auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches untergebracht ist, die Legalzession von bis zu 80% des Renten- oder Pensionsanspruchs zu Gunsten des Bundes ein.

In jüngster Zeit wurde die Weitergewährung befristeter Berufsunfähigkeitspensionen bei einzelnen Maßnahmenuntergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB abgelehnt und stattdessen ein Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG zuerkannt. Dieses Rehabilitationsgeld wird nun in vollem Umfang an die jeweiligen Maßnahmenuntergebrachten gemäß § 21 Abs. 1 StGB ausbezahlt, ohne dass die Legalzession des Bundes gemäß § 324 Abs. 4 ASVG zur Anwendung kommt. Dessen ungeachtet befinden sich diese Untergebrachten weiterhin in der

Versorgung durch eine Justizanstalt.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollte auch in diesem Fall eine Legalzession entsprechend der in § 324 Abs 4 ASVG vorgesehenen eintreten, unterscheidet sich diese Situation doch nicht von jener, wie sie § 324 Abs 3 und 4 ASVG zugrunde liegt. Im Sinne einer Gleichbehandlung ähnlich gelagerter Sachverhalte wäre es aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wünschenswert und auch sachlich geboten, die Legalzession des § 324 Abs. 4 ASVG auch auf das Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG anzuwenden.

Es ist allerdings nicht klar, ob § 324 Abs. 4 ASVG auch auf Zahlungen von Rehabilitationsgeld anwendbar ist. Daher wäre es wünschenswert im gegenständlichen Gesetzesvorhaben klarzustellen, dass der § 324 Abs. 4 ASVG auch auf Zahlungen von Rehabilitationsgeld gemäß § 143a ASVG anzuwenden ist.

Wien, 08. Mai 2014

Für den Bundesminister:

Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt